

Stellungnahme der 1KOMMA5° GmbH zur Konsultation „Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“ – Az. 618-25-02

Berlin, der 24. Oktober 2025

1. Gegenstand der Stellungnahme

Diese Stellungnahme der 1KOMMA5° GmbH bezieht sich ausschließlich auf die in Anlage 2 des Festlegungsentwurfs dargestellte „Pauschaloption“ nach § 19 Abs. 3c EEG i.V.m. § 21 Abs. 4a EnFG. Die Abgrenzungsoption (Anlage 1) ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

2. Unternehmensdarstellung

1KOMMA5° ist ein europäisches Energieunternehmen mit Sitz in Hamburg, das integrierte Energiesysteme aus Photovoltaik, Stromspeicher, Wärmepumpe, Ladepunkt und Energiemanagement anbietet. Über die KI-Plattform Heartbeat AI werden Erzeugung, Verbrauch und Vermarktung dynamisch optimiert. 1KOMMA5° setzt die preisbasierte Einspeisung von Haushaltskundenanlagen bereits heute in anderen europäischen Märkten (zB Holland) technisch um – genau den Effekt, den die MiSpeL-Festlegung mit der Pauschaloption in Deutschland anstrebt.

3. Grundsätzliche Unterstützung des Vorhabens

1KOMMA5° unterstützt das Ziel der Bundesnetzagentur ausdrücklich, mit der MiSpeL-Festlegung eine marktorientierte Integration von Speichern und Ladepunkten zu ermöglichen. Die vorgesehene Pauschaloption bietet eine wesentliche Grundlage, um Flexibilitätspotenziale privater und gewerblicher Prosumer zu heben und Stromspitzen systematisch zu dämpfen. Bei der Prüfung der Entwürfe des Tenors und der Anlage 2 wurden keine Beanstandungen hinsichtlich der Berechnungsformeln oder methodischen Grundlagen festgestellt.

4. Zweifel an der Umsetzbarkeit ohne marktkommunikative Grundlage

Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der Pauschaloption, sofern die notwendigen Marktkommunikationsprozesse (MaKo) nicht in die Festlegung integriert werden. Manuelle oder netzbetreiberspezifische Anmelde- und Abrechnungsverfahren sind für Kleinanlagen nicht geeignet und auf Markt- wie Netzbetreiberseite nicht durchführbar. Möglicherweise würde die Einführung solcher Verfahren bestehende Engpässe in der Prozesslandschaft der Verteilnetzbetreiber (VNB) verschärfen. Bereits heute bestehen erhebliche Rückstände bei der 24-Stunden-Umsetzung des Lieferantenwechsels, der Änderung des Bilanzierungsverfahren auf Lastgangsumme sowie der Einführung des Bestellprozesses für die Module nach § 14a EnWG.

5. Vorschlag eines modularen Implementierungsansatzes

Zur Gewährleistung einer realistischen Umsetzung empfiehlt 1KOMMA5° ein modulares Vorgehen bei der Anpassung der Marktkommunikationsprozesse.

- Phase 1: Einführung der massentauglichen EEG-Abrechnung der als grün deklarierten Strommengen im Pauschalmodell.
- Phase 2: Erweiterung um die Kommunikationsprozesse zur automatisierten Umlagensaldierung. Für jede Stufe ist sicherzustellen, dass eine vollumfänglich automatisierbare Marktkommunikationslösung gegeben ist.

6. Erforderliche Abstimmung innerhalb der BNetzA

1KOMMA5° regt eine enge Koordination zwischen der Beschlusskammer 6 und dem EEG-Referat 618 an, um ein gemeinsames Umsetzungsdokument zu erstellen. Dieses sollte die erforderlichen MaKo-Änderungen, Datenflüsse und Systemanpassungen enthalten. Eine Festlegung ohne diese technischen Grundlagen würde keine Automatisierbarkeit ermöglichen und den intendierten Nutzen für Systemintegration und Spitzenlastminderung kurzfristig verfehlen. Blaupause dafür kann die gemeinsame Festlegung der BK6 und BK8 im Rahmen der §14a EnWG Entscheidung der BNetzA sein.

7. Nötige Klarstellungen und Präzisierungen zur Anlage 2 (Pauschaloption)

7.1 Anmeldung in das Direktvermarktungs-Pauschalmodell

Für die Anmeldung in das Pauschalmodell ist eine standardisierte, automatisierte Lösung erforderlich. Diese sollte über eine Erweiterung der Codeliste der Konfigurationen um den Produkteigenschaftscode „Marktprämie gemäß Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c EEG“ erfolgen. Ein entsprechender Vorschlag wurde im Rahmen der Oktober-2025-Konsultation zur Marktkommunikation bereits durch den Bundesverband Neue Energien eingebracht. Bei Annahme durch die BK6 wäre eine Implementierung und damit eine massentaugliche Anmeldung ab April 2026 technisch realisierbar.

7.2 Bilanzierung

Derzeit besteht Unklarheit hinsichtlich des anzuwendenden Zeitreihentyps für die Bilanzierung der Einspeisemengen aus dem Pauschalmodell. Nach Branchenverständnis kommen die Typen SOL oder EGS in Betracht. Die Festlegung sollte den anzuwendenden Typ explizit benennen. Von der Schaffung eines neuen Zeitreihentyps wird im Interesse der schnellen Implementierbarkeit abgeraten.

7.3 Abrechnung

Die Einführung eines massentauglichen Abrechnungsmodells ist zwingend erforderlich. Dieses sollte spätestens bis Februar 2027 anwendbar sein, da dann der Jahresmarktwert Solar für das Jahr 2026 von den ÜNB veröffentlicht wird. Hierfür sind MaKo-Anpassungsvorschläge bis Februar 2026 zu konsultieren, um eine technische Implementierung bis Oktober 2026

sicherzustellen. Die Abrechnung kann dann für die in 2026, per erweiterte Produkt-Codeliste, angemeldeten Einspeise-MaLos umgesetzt werden. Die Abrechnung der Marktpremie muss elektronisch und automatisierbar zwischen VNB und Lieferant über die Integration in bestehenden Marktkommunikationsprozessen ermöglicht werden (INVOIC-Prozess).

Unklarheit herrscht in der Branche, wer die Berechnungen der in den Formeln festgelegten Größen durchführt – Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Lieferant/Direktvermarkter. Ebenso ist zu präzisieren, ob der VNB die Berechnung selbst vornimmt oder ihm fertige Berechnungsergebnisse zu übermitteln sind. Da VNB über die sternförmige Kommunikation bereits Zugriff auf alle für die Abrechnung des Pauschalmodells relevante Messwerte und über das Marktstammdatenregister auf die Anlagengrößen hat, sollte die zusätzliche Datenübermittlung auf ein Minimum reduziert werden können. So wird die Komplexität gesenkt und eine massentaugliche Umsetzung erleichtert.

8. Sonstige Anpassungen im Rahmen des Branchenstandards Direktvermarktung

Schließlich sollten im Rahmen der Festlegung die Ergebnisse des Branchenstandards Direktvermarktung soweit wie möglich verankert werden. Dazu gehört mindestens:

- *Frühzeitige Bereitstellung der Einspeise-MaLo-ID für die Einspeisung:* Spätestens zum Zeitpunkt der Netzanschlusszusage einer PV-Neuanlage sollte die MaLo ID vorliegen. Dies bedeutet, dass Netzbetreiber die MaLo-ID unabhängig von der Wahl einer bestimmten Veräußerungsform generieren muss.
- *Speicherdatenblatt für bi-direktionale Speicher:* Der mit einer Frist versehene Auftrag an den VDE/FNN zur Erstellung eines standardisierten Speicherdatenblatts, in dem die zukünftig vorgesehene Zuordnung zur Direktvermarktung als Option ausgewählt werden kann.
- *Massengeschäftstaugliche Abrechnung der Marktpremie per Lieferanten-Rahmenvertrag:* Der mit einer Frist versehene Auftrag an den BDEW, einen Lieferanten Rahmenvertrag für die Einspeiseseite zu erstellen. Nur so kann die Abtretung der Marktpremienauszahlung vom Anlagenbetreiber an den Direktvermarkter standardisiert erfolgen. Derzeit geschieht die Abrechnung analog und manuell, mit papierbasierten Einzelabrechnungen, was Skalierbarkeit verhindert. Auf Einspeiseseite besteht ein Vertrag des Netzbetreibers ausschließlich mit dem Anlagenbetreiber, nicht aber mit einem Direktvermarkter.

Ansprechpartner:

Fabian Hafner

Head of Regulatory & Government Affairs

fabian.hafner@1komma5grad.com